

Stellungnahme zur Teilrevision des Jagdgesetzes

## Thurgauer Regierung will mehr Schutz für Biber und Wölfe

**Die Stellungnahme der Thurgauer Regierung zur Teilrevision des Jagdgesetzes birgt aus Sicht der Landwirtschaft einiges an Zündstoff. Der Regierungsrat fordert nämlich einen besseren Schutz für die wildlebenden Arten. Wir haben bei der zuständigen Regierungsrätin Sonja Wiesmann nach den Gründen gefragt.**

*Interview: Stefanie Giger*

*Bild Wolf: Doris Opitz/pixelio.de, Bild Sonja*

*Wiesmann: Departement für Justiz und Sicherheit*



Sonja Wiesmann ist Vorsteherin des Departements für Justiz und Sicherheit, dem die Jagd untergeordnet ist.

**Frau Wiesmann, die Regierung schreibt in ihrer Stellungnahme, die Abschusschwellenwerte bei Bibern und Wölfen seien zu tief angesetzt. Wie kommen Sie zu diesem Schluss? Hat das Leben eines Wolfes mehr Wert als jenes von sechs Schafen?**

Sonja Wiesmann: Sowohl beim Biber als auch beim Wolf handelt es sich grundsätzlich gemäss Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) um geschützte Tierarten. Ein Eingriff gegen einzelne Tiere ist zwar gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG möglich, es muss aber ein erheblicher Schaden oder eine Gefährdung des Menschen vorliegen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Abschusskriterien weder die Anforderungen eines erheblichen Schadens noch jene der Verhältnismässigkeit erfüllen.



Die Thurgauer Regierung fordert höhere Abschusschwellenwerte bei Nutztierissen.

**Damit stösst die Regierung die Bauern im Kanton vor den Kopf ...**

Die Praxis der Rechtsprechung verlangt, dass bei der Umsetzung von Massnahmen die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Als mildere Massnahme muss zuerst eine Verbesserung der Schutzmassnahmen überprüft werden. Erst bei einem Wiederholungsfall ist das Umgehen von Schutzmassnahmen als unerwünschtes Verhalten zu betrachten. Daher soll erst dann die Voraussetzung für einen Abschluss erfüllt sein. Mit dieser Haltung soll die Verhältnismässigkeit gewährleistet sein, sodass auch ein geschütztes, schadenstiftendes Tier eine zweite Chance haben soll.

**Laut dem Vernehmlassungsvorschlag des Bundes ist vorgesehen, dass die Kantone aktiv überprüfen müssen, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung bei Nutztierissen gegeben sind. Die Regierung spricht sich dagegen aus mit der Begründung, dass dies Aufgabe der geschädigten Person sei. Stehlen Sie sich hier nicht aus der Verantwortung?**

Nein, das tun wir nicht. Der Regierungsrat erachtet es als zumutbaren Aufwand, dass der geschädigte Landwirt mit Auszügen aus der Tierverkehrsdatenbank darlegt, dass seine geschädigten Tiere ordnungsgemäss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst

sind. Dazu folgende Anmerkung: Die Jagdverwaltung bestimmt die Höhe des Wildschadens und prüft, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz registriert ist.

### **Warum soll es für Biberschäden die gleichen Entschädigungsansätze geben wie für Nutztierrisse?**

Da geht es um eine prinzipielle Grundfrage. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Bund bei Schäden durch zwei geschützte Tierarten, die beide im öffentlichen Interesse über bundesrechtliche Bestimmungen geschützt sind, in unterschiedlichem Ausmass an den Schäden beteiligt. Der Kanton fordert eine Gleichbehandlung mit einer angemessenen Beteiligung durch den Bund.

### **Die Regierung anerkennt einen erheblichen Biber Schaden und damit die Rechtfertigung eines Abschusses, wenn mehr als eine Hektare Fruchtfolgeflächen gefährdet sind. Doch auch der Schaden an Nicht-Fruchtfolgeflächen kann beträchtlich sein. Warum werden landwirtschaftliche Nutzflächen, landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldparzellen nicht erwähnt?**

Es gilt auch hier, die Erheblichkeit und die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Neben dem Aspekt der Schadenminimierung hat die öffentliche Hand den gesetzlich verankerten Artenschutz zu gewährleisten. Eine Ausdehnung der Voraussetzung für einen Abschussgrund auf sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen, landwirtschaftliche Grundstücke und Wald würde dazu führen, dass praktisch sämtliche Biber zum Abschuss freigegeben würden, was sicherlich nicht dem Artenschutzgedanken entspricht.

### **Anstatt Erschliessungswege, wie es der Bund in seiner Vernehmlassung vorsieht, will die Regierung nur Schäden an Haupterschliessungswegen entschädigen. Was ist mit den anderen Erschliessungswegen?**

Hier geht es nicht um die Entschädigungen, sondern darum, was als erheblicher Schaden definiert wird, damit eine allfällige Abschussbewilligung erteilt werden könnte. Da ist der Regierungsrat der Meinung, dass nur Haupterschliessungswege und nicht sämtliche Feldwege den Aspekt der Erheblichkeit erfüllen.

### **Ausser bei den Saatkrähen wurden keine Erleichterungen zugunsten der Landwirtschaft aufgenommen. Es entsteht der Eindruck, als wolle der Kanton die Kosten für Wildtierschäden allein den Eigentümern und Bewirtschaftern aufbürden.**

Diese Feststellung finde ich etwas irritierend. Kaum ein anderer Kanton gibt so viel Geld aus für Wildschäden zugunsten der Geschädigten. Dass z.B. Krähenschäden oder Schäden durch Biber an Infrastrukturen durch die öffentliche Hand entschädigt werden, gibt es aktuell in keinem anderen Kanton.

### **Warum äussert sich der Kanton in der Vernehmlassung zu Fragen, welche die Alpen betreffen und somit den Thurgau eigentlich nicht tangieren?**

Es handelt sich hier um eine Verordnung, die gesamtschweizerisch gleich angewendet wird. Da muss es das demokratische Recht, ja sogar die demokratische Verpflichtung sein, dass sich eine Kantonsregierung auch zu Aspekten äussert, die über die politische Kantonsgrenze hinausgehen. Insbesondere, wenn es um Bundesgelder geht. Diese werden ebenso durch kantonale Steuerzahler generiert. Da muss es doch im Interesse des Thurgauer Steuerzahlers liegen, dass sich der Kanton einbringt und seine Interessen vertritt.